

Kurzinformation für Mitarbeiter

über eine
Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft
(BQG)

- Ziel:
- Verhinderung von Arbeitslosigkeit durch schnelle Vermittlung von Arbeit in Arbeit
- Keine Zeitarbeit
- Garantierte Laufzeit und Vergütung
- Entgelt-/Sozialplan- und Zeugnisansprüche aus dem bisherigen Arbeitsverhältnis bleiben durch den Eintritt in die BQG unberührt
- Keine Nachteile nach Ablauf der BQG- Laufzeit und im Falle
 - eintretender Arbeitslosigkeit:
 - Keine Sperrzeit
 - Bemessungsgrundlage ALG bleibt die bisherige, regelmäßige Bruttovergütung
 - Keine Kürzung des Arbeitslosengeld-Bezugszeitraumes durch die BQG- Laufzeit
- Qualifizierung, wenn arbeitsmarktlich relevant und gewünscht

Informationen zur Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft / BQG (Transfergesellschaft)

1. Was habe ich davon, wenn ich in eine Transfergesellschaft eintrete?

- Ziel der BQG ist Ihre Vermittlung in ein neues Beschäftigungsverhältnis.
- Ihnen entstehen keine Kosten.
- Sie erhalten für die Dauer der vereinbarten Laufzeit Lohn in der BQG. Dieser besteht aus dem Transferkurzarbeitergeld der Agentur für Arbeit und, soweit vereinbart, einem Aufstockungsbetrag auf ca. 80 % Ihres letzten Nettoentgelts. Dieser Lohn ist grundsätzlich höher als Arbeitslosengeld.
- Sie erhalten professionelle Hilfe bei der Arbeitsplatzsuche.
- Sie erhalten qualifizierte Unterstützung durch Coaches bei der Erstellung von aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen nach dem neuesten Standard.
- Ihre vorhandene Qualifikation wird (bei Bedarf) verbessert bzw. ausgebaut und damit Ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt erhöht.
- Die Bewerbung auf einen neuen Arbeitsplatz erfolgt aus einem bestehenden Arbeitsvertrag heraus und nicht aus der Arbeitslosigkeit.
- Im Lebenslauf erscheint keine Arbeitslosigkeit.
- Die Bezugsdauer Ihres Arbeitslosengeldes wird durch die Teilnahme an der BQG nicht verkürzt.

2. Was passiert, wenn ich nicht in die Transfergesellschaft eintrete?

- Sie sind arbeitslos und erhalten in der Regel weniger Geld.
- Ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt sind möglicherweise geringer, weil Sie keine professionelle Unterstützung erhalten.
- Wenn Sie Hilfe benötigen, ist Ihre örtliche Arbeitsagentur für Sie zuständig.

3. Warum muss ich zwingend an dem „Profiling“ teilnehmen? Kann die Agentur für Arbeit aufgrund des Ergebnisses des Profilings die Teilnahme an der Transfergesellschaft ablehnen?

- Nach dem Gesetz ist zwingende Voraussetzung für den Bezug von Transferkurzarbeitergeld die Teilnahme an einem Profiling. Die Agentur für Arbeit prüft anhand der erstellten Profilingbögen den sogenannten Vermittlungsvorrang. D.h. wenn die Agentur für Arbeit Ihnen nicht direkt einen neuen Arbeitsvertrag vermitteln kann, erhalten Sie auf jeden Fall das Recht, in die BQG zu wechseln.

4. Was wird mir in der Transfergesellschaft geboten?

- Ein Bewerberzentrum vor Ort mit regelmäßiger Betreuung.
- Potentialanalyse und Erstellen eines individuellen Berufswegplans.
- Bewerbungscoaching
- Unterstützung beim Transfer job-to-job
- Angebot regionaler oder bundesweiter Vermittlung

5. Wie trete ich in die Transfergesellschaft ein?

- Die vom Arbeitsplatzabbau betroffenen Mitarbeiter/-innen erhalten von ihrem bisherigen Arbeitgeber ein Angebot, in die Transfergesellschaft zu wechseln. Mit der Zustimmung der Arbeitsagentur zur Bewilligung des Transferkurzarbeitergeldes und nach erfolgtem Profiling wird Ihnen ein 3-seitiger befristeter Vertrag zum Übergang in die Contractus GmbH angeboten.

6. Was ist ein dreiseitiger Vertrag?

- Mit diesem Vertrag wird das Arbeitsverhältnis mit dem bisherigen Arbeitgeber beendet und ein neues, befristetes Arbeitsverhältnis mit der Contractus GmbH begründet.

7. Muss ich eine Kündigungsfrist einhalten, wenn ich einen neuen Arbeitsplatz gefunden habe?

- Nein. Sie können die BQG sofort verlassen, um Ihren neuen Arbeitsplatz anzutreten.

8. Wie lange kann ich in der Transfergesellschaft bleiben?

- Die Laufzeit des befristeten Arbeitsvertrages ist garantiert.

9. Was verdiene ich in der Transfergesellschaft?

- Für die Dauer des befristeten Arbeitsverhältnisses mit der Contractus GmbH erhalten Sie einen monatlichen Transferlohn, der sich aus dem Transferkurzarbeitergeld (60, bzw. 67 % der pauschalierten monatlichen Nettoentgelte) und – soweit vereinbart - einer Aufzahlung dieses Wertes auf 80% zusammensetzt. Bemessungsgrundlage ist Ihr bisheriges regelmäßiges Bruttoeinkommen ohne Einmalzahlungen.

10. Wie bekomme ich mein Geld?

- Die Entgelte werden jeweils zum Ende des Monats von der Contractus GmbH überwiesen.

11. Wieviel Urlaub erhalte ich?

- Es gilt der gesetzliche Urlaubsanspruch. Sie erhalten 2 Tage Urlaub pro Monat für den Zeitraum Ihres Verbleibs in der Transfergesellschaft.

12. Was muss ich beachten, wenn ich krank werde?

- Sie teilen dem Coach die Krankheit unverzüglich mit. Wenn Ihre Arbeitsunfähigkeit länger als drei Tage andauert, lassen Sie bitte spätestens am darauffolgenden Tag die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung Ihres Arztes dem Coach zukommen.

13. Agentur für Arbeit

- Sie müssen sich bei der Agentur für Arbeit unverzüglich arbeitssuchend melden.
- Bitte informieren Sie Ihren Coach auch, wenn die Agentur für Arbeit Sie zu einem Beratungstermin einlädt.

14. Wenn sich meine persönlichen Daten ändern

- Bitte teilen sie jegliche Änderung Ihrer Daten wie Adress- und Telefonänderungen, Änderungen der Steuerklasse etc. Ihrem Coach mit.

15. Was passiert, wenn ich nach Beendigung der Transfergesellschaft keinen neuen Arbeitsplatz gefunden habe?

- Ihr individueller Anspruchszeitraum auf Arbeitslosengeld wird durch den Eintritt in die BQG nicht vermindert. Die Höhe des Arbeitslosengeldes richtet sich nach dem Einkommen, das Sie vor dem Eintritt in die BQG erzielt haben und Ihrem regelmäßigen Arbeitnehmerbrutto (sog. Sollentgelt) in der BQG.